

liche Uebel in der Pfarre; 12. Charakteristiken einzelner Persönlichkeiten oder Familien, namentlich einflußreicher Personen.

Mit wären eine Menge Punkte angedeutet, die im directorium parochiale aufzählen sollen, ohne es vollständig nennen zu können; denn es wird jeder Pfarrseelsorger noch das eine und andere beizufügen wissen. Jedenfalls soll für manche Punkte noch Raum zu weiteren Notanda gelassen werden. So hätte der Pfarrer in diesem Buche einen Ueberblick über das Wichtigste der pfarrlichen Verwaltung und braucht nicht erst dieß und jenes im Archive oder in dem Beschreine aufzusuchen oder den Meßner oder sonst Jemanden zu fragen. Akten, die auf dieses Directorium sich beziehen und im Archive oder in der Zechlade aufbewahrt sind, müßten im Directorium angegeben werden.

Mörschwang.

Pfarrer Eduard Döbele.

(XII. Ungiltigkeit der sogen. Klausenburger Ehen.) Es ist eine bekannte Thatsache, daß protestantische Kirchenbehörden in Siebenbürgen die Ehen solcher Personen, welche als Katholiken geheirathet hatten und dann zum Protestantismus abgefallen waren, über Einschreiten des abtrünnigen Theiles für ungiltig erklärten und denselben zu einer neuen Eheschließung bei Lebzeiten des anderen Theiles zuließen. Namentlich, sagt man, zeigten sich die genannten Behörden hierin in dem Falle willfährig, als der abtrünnige Theil das ungarische oder siebenbürgische Heimatsrecht erworben hatte.

Auf Grund welcher kirchengesetzlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen diese Behörden solche Sentenzen fällten, konnten wir bis zur Stunde nicht mit Gewißheit eruiren. Möglicher Weise hatte sich in Siebenbürgen im Laufe der Zeiten eine solche Rechtsgewohnheit herausgebildet und stützten sich späterhin diese Behörden auf Artikel I Mlinea 2 des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. Oktober 1856, wo es heißt: „Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 3. Juli 1853, Nr. 30 und 129 des Reichsgesetzblattes, aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht behindert, nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.“ — Der §. 57 aber, um den es sich hier hauptsächlich handelt, lautet: „Das Band einer Ehe,

bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind” —

Man pflegt solche auf Grund einer Ehetrennungssentenz der mehrgenannten siebenbürgischen protest. Kirchenbehörden eingegangenen Scheinehen auch Klausenburger-Ehen zu nennen. Wir werden uns bemühen, uns des Näheren über solche Ehen zu vergewissern und das Resultat dieser Bemühungen seinerzeit mittheilen. Für dießmal wollen wir die wichtige Thatsache bekannt geben, daß der oberste Gerichtshof in Wien in Beurtheilung eines ihm vorgelegten Falles am 15. Jänner 1879 entschieden habe, daß die von den siebenbürgischen Kirchenbehörden einseitig erwirkten Sentenzen, durch welche wiederholt eine in Oesterreich zwischen Katholiken geschlossene Ehe getrennt und der klagende Ehegatte zur Eingehung einer neuen Ehe ermächtigt worden ist, im Geltungsgebiete der österreichischen Gesetze selbst dann „wirkungslös“ sind, wenn der auf solche Art getrennte Ehegatte vorher die ungarische Staatsbürgerschaft erworben habe, und daß eine mit Rücksicht auf eine solche Sentenz neu eingegangene Ehe „nichtig“ sei, jedoch den vermeintlichen Ehegatten kein (strafbares) Verschulden beigemessen werden könne.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

Literatur.

Specielle Moraltheologie, erster und zweiter Theil von Dr. Joseph Schwaner, o. ö. Professor der Theologie an der königlichen Akademie zu Münster. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1878. S. 320.

Der wissenschaftliche Standpunkt, den der Verfasser vorstehenden Werkes einnimmt, ist jener der besten neueren Moraltheologen, welche an die wissenschaftliche Tradition anknüpfen, und auf ihr fortbauen, doch so, daß die Kasuistik möglichst berücksichtigt werde. Insbesondere schließt er sich denjenigen an, welche den hl. Thomas und Alphonsus zu ihren Führern ertiesen, und will, wie er in der Einleitung (S. 3) sich ausdrückt, die „mehr wissenschaftliche“ Methode mit den Resultaten der „mehr praktischen“ verbinden, und so der Aufgabe der Moral, die Norm für das sittliche Leben abzugeben, gerecht werden.